LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21512**

29.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8661 vom 28. August 2026
des Abgeordneten Markus Wagner AfD
Drucksache 18/21073

Duisburg: Weißer Riese – 22-Jähriger greift drei Personen mit Messer an

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Vor dem als Brennpunkt bekannten Hochhaus „Weißer Riese“ in Duisburg ist in der Nacht zu Samstag, den 18. Juli 2026, ein zunächst harmlos wirkender Streit eskaliert. Nach bisherigen Erkenntnissen der Polizei soll ein 22-Jähriger drei Menschen mit einem Messer verletzt haben. Eines der Opfer erlitt so schwere Verletzungen, dass die Staatsanwaltschaft wegen eines versuchten Tötungsdelikts ermittelt. Lebensgefahr bestand für den Schwerverletzten nach bisherigen Angaben nicht.[1]

Nach der Tat flüchtete der mutmaßliche Angreifer. Bereits am darauffolgenden Tag konnten Polizeibeamte ihn in seiner Wohnung festnehmen. Die Festnahme verlief ohne Widerstand. Am Montag ordnete ein Haftrichter Untersuchungshaft wegen des Verdachts des versuchten Totschlags an. Die Ermittlungen dauerten zur Zeit der Berichterstattung an. Insbesondere versuchen Polizei und Staatsanwaltschaft zu klären, weshalb der 22-Jährige derart aggressiv gehandelt haben soll und was den Gewaltausbruch ausgelöst hat.[2]

Rund eine Stunde nach der Messerattacke wurden aus der Hochhaussiedlung außerdem Knallgeräusche gemeldet. Mehrere Anwohner gingen zunächst von Schüssen aus. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft gibt es jedoch bislang keine Hinweise darauf, dass diese Geräusche in Zusammenhang mit der Messerattacke stehen.[3]

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 8661 mit Schreiben vom 29. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

1. Wie ist der aktuelle Sachstand der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem oben beschriebenen Vorfall? (Bitte Tathergang sowie Straftatbestände aufschlüsseln.)

[1] Vgl. https://www1.wdr.de/nrw/ruhrgebiet/duisburg/angriff-messer-weisser-riese-schwer-verletzt-100.html.
[2] Ebenda.
[3] Ebenda.

Datum des Originals: 29.09.2026/Ausgegeben: 05.10.2026

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg hat mir unter dem 04.09.2026 im Wesentlichen berichtet, dass seine Behörde wegen des in der Kleinen Anfrage geschilderten Sachverhalts ein noch andauerndes Ermittlungsverfahren gegen einen in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten wegen versuchten Totschlags und gefährlicher Körperverletzung führe.

2. Welche polizeilichen Erkenntnisse sind über den Tatverdächtigen bekannt?

Kriminalpolizeiliche Erkenntnisse im Sinne dieser Antwort fußen grundsätzlich auf Verdachtsmomenten, die Grundlage für eine polizeiliche Strafanzeige oder die Gegenstand von kriminalpolizeilichen Ermittlungen geworden sind. Solche Erkenntnisse ermöglichen regelmäßig keinen Rückschluss auf die Richtigkeit des in Rede stehenden Vorwurfs und auf das Ergebnis der abschließenden justiziellen Prüfung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

Der Beschuldigte ist in der Vergangenheit bisher wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen Diebstahls,
- in einem Fall wegen Erschleichens von Leistungen und
- in einem Fall wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz.

3. Welche Vorstrafen hat der Tatverdächtige? (Bitte chronologisch auflisten.)

Dem in der Antwort zu Frage 1 bezeichneten Bericht zufolge ist der Beschuldigte wegen Diebstahls, Beleidigung und Handeltreibens mit Cannabis vorbestraft. Von einer detaillierten Aufschlüsselung der Vorstrafen wird unter Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten insbesondere auch im Hinblick auf das Resozialisierungsgebot abgesehen. Dabei ist die wegen der zeitlichen und örtlichen Eingrenzung der Tat und weiterer, auch presseöffentlicher Angaben zu dem Verfahren gegebenenfalls mögliche Identifizierbarkeit und die hiermit einhergehende Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten bei der Möglichkeit, dauerhaft konkretere Informationen zu rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilungen abrufen zu können (vgl. allg. hierzu BVerfG, Beschl. v. 6.11.2019 – 1 BvR 16/13; BGH, Urt. v. 18.6.2019 – VI ZR 80/18), zu berücksichtigen. Dem parlamentarischen Informationsinteresse, das nicht der konkreten Strafverfolgung einzelner Personen gilt, sondern der Regierungskontrolle und Gesetzgebung dient, wird durch die weiteren Angaben zum Sachstand sowie die allgemeinen Angaben zu Vorstrafen entsprochen.

4. Über welche (Mehrfach-)Staatsangehörigkeiten verfügt der Tatverdächtige? (Bitte Vornamen bei einem deutschen Tatverdächtigen nennen.)

Ausweislich des in der Antwort zu Frage 1 bezeichneten Berichts ist der Beschuldigte algerischer Staatsangehöriger.

5. Wie oft gab es rund um das Gebäude „Weißer Riese“ seit 2015 bis heute pro Jahr Polizeieinsätze?

Als Datengrundlage der Einsatzauswertung über das Führungs- und Informationssystem der Polizei NRW dient das Einsatzbearbeitungssystem eCebius. Ausgewertet wurde die

Örtlichkeit der postalischen Anschrift der Mehrfamilienhäuser, die als „Weißer Riese“ bezeichnet werden. Diese Auswertung unterscheidet nicht zwischen Einsätzen, welche in der dort befindlichen Bebauung bzw. im unmittelbaren Nahbereich stattgefunden haben. Bei der Betrachtung der Anzahl der Polizeieinsätze ist insbesondere zu berücksichtigen, dass kein Rückschluss auf die tatsächliche Einsatzqualität möglich ist bzw. die Anzahl der Polizeieinsätze keinen Rückschluss auf ein tatsächliches strafbares Verhalten zulässt.

Für das Jahr 2026 wurden die Einsatzzahlen bis einschließlich 03.09.2026 erhoben. Die Auswertung bitte ich der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	**Anzahl der Einsätze**
2015	152
2016	168
2017	226
2018	246
2019	360
2020	229
2021	205
2022	294
2023	292
2024	359
2025	289
bis 03.09.2026	335